



Merkblatt zur Inventarversicherung für die Verbände und Vereine des Deutschen Chorverbandes e.V.

1. Allgemeine Erläuterungen

- Feuer
- Einbruchdiebstahl einschließlich Vandalismus nach einem Einbruch
- Leitungswasser.

Die Versicherung bezieht sich immer auf einen festen **Versicherungsort**, also beispielsweise einen Übungsraum etc. Dieser Ort ist im Antrag anzugeben.

Versicherte **Gegenstände** sind die Einrichtung, Vereinszubehör, Musikinstrumente, Notenmaterial und die in den Vereinsräumlichkeiten befindlichen Gebrauchsgegenstände der Mitglieder (außer Bargeld) und Sonstiges, welches im Antrag genannt sein soll.

Die **Versicherungssumme** bezieht sich immer auf den **Neuwert**. Dies bedeutet den Wiederbeschaffungspreis am Schadentag der zerstörten oder beschädigten Gegenstände. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass vor Festlegung der Versicherungssumme eine korrekte Summenmittlung durchgeführt wird.

Im Rahmen der **Außenversicherung** bietet die ARAG bis 10% der Versicherungssumme maximal 2.500 Euro für Vereinsinventar (Notenmaterial, Musikinstrumente usw.), die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden, beispielsweise bei einer Konzertreise, Auftritten usw. Weiterhin sind Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten bis zu einer Höhe von 5.000 Euro sowie **Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne, Vereinsbücher** usw. bis zur Höchstsumme von 5.000 Euro mitversichert.

2. Versicherungssummen und Beiträge

Um eine vereinfachte Vertragsgestaltung zu ermöglichen, sieht der Rahmenvertrag eine fünfgeteilte Versicherungssummenstaffel vor. Bei Versicherungssummen, die über die nachstehende Versicherungssummenstaffel hinausgehen, ist eine Einzelvereinbarung erforderlich.

Versicherungssumme Jahresprämie

bis 10.000 Euro	48,50 Euro
bis 20.000 Euro	75,20 Euro
bis 30.000 Euro	99,10 Euro
bis 40.000 Euro	123,40 Euro
bis 50.000 Euro	147,40 Euro

(Prämien inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Versicherungssteuer)

SCHADENBEISPIELE

1. Durch ein Feuer werden Notenmaterial, Gebrauchsgegenstände der Chormitglieder sowie das Klavier vernichtet. Erstattet wird der Neupreis.
2. Ein Einbrecher dringt in die Versicherungsräumlichkeiten ein: da er keine für ihn verwertbaren Gegenstände findet, beschädigt er aus Wut die Musikinstrumente. Erstattet werden die Kosten für die Reparatur; ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird der Neupreis erstattet.
3. Durch einen Leitungswasserschaden werden Notenmaterial und Partituren so beschädigt, dass sie nicht mehr verwendbar sind. Erstattet werden die Kosten der Neubeschaffung.
4. Nach einem Feuerschaden entstehen erhebliche Kosten für die Aufräumarbeiten der Schadenstelle. Im Rahmen des Versicherungsvertrages werden diese Aufräumungskosten bis zu einer Summe vom max. 5.000 Euro erstattet. Werden bei dem Schaden außerdem Akten, Kassenbücher, Pläne etc. vernichtet, werden auch hier die Wiederherstellungskosten bis zu max. 5.000 Euro erstattet.
5. Im Rahmen der Außenversicherung bietet der Versicherer Deckungsschutz bis zu max. 2.500 Euro für Gegenstände des Vereinsvermögens (Notenmaterial, Musikinstrumente usw.), die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden, beispielsweise bei einer Konzertreise, Auftritten usw.